

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 137 (2011)
Heft: 51-52: Raum zwischen Zeilen

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RAUMPLANUNG FÜR DIE WELT VON MORGEN



01 Auf Lösungssuche (v.l.n.r.): Daniele Ganser, Rahel Marti, Richard Wolff, Bruno Marazzi, Claudia Guggisberger und Vittorio Magnago Lampugnani (Foto: Lea Meienberg)

Über die räumlichen Fehlentwicklungen ist man sich weitgehend einig, und auch die Strategien zu deren Behebung sind grösstenteils bekannt, so das Fazit der Podiumsdiskussion «Stadt- und Raumplanung für die Welt von morgen». Obwohl das eigentlich schon seit dreissig Jahren der Fall ist, gibt es in Bezug auf die zeitgenössische Raumplanung durchaus auch Gründe zum Optimismus.

(sl) Wer oder was steuert die Raumplanung? Braucht es eine Vision für die gesamte Schweiz? Wie gut ist unser Raumplanungsgesetz? So einige der Fragen, über welche im Rahmen des Podiums «Stadt- und Raumplanung für die Welt von morgen» am 24. November 2011 diskutiert wurde. Die Veranstaltung, die gemeinsam von der Kommission Frau und SIA und der SIA-Sektion Zürich organisiert worden war, bildete den Abschluss der diesjährigen Veranstaltungsreihe «Frau + Net». Ziel der Reihe war es, Lösungen aufzuzeigen für die «Welt von morgen».

«Es geht nicht nur darum, nur die Städte aufzulockern, sondern darum, deren Ausdehnung zu beschränken. An Stelle verzettelter Gärten und Gärtchen inmitten der Häuser sollte dieses Land der Freihaltung der Umgebung sowie der die Stadt durchdringenden Landschaft zugute kommen.» Das Zitat stammt nicht etwa vom 24. November 2011, sondern von Armin

Meili, in seinem Rückblick «25 Jahre Landesplanung in der Schweiz»¹ von 1958. Dass die Lösungsstrategien der Fachleute heute teilweise verblüffende Ähnlichkeit mit denjenigen ihrer (Gross-)Elterngeneration aufweisen, stimmt in Bezug auf die verändernde Kraft und Entwicklungsfähigkeit der Raumplanung fürs Erste nicht unbedingt optimistisch. Verändert beziehungsweise laufend zugespitzt hat sich dagegen der Handlungsdruck. «Wir leben in interessanten Zeiten», eröffnete Daniele Ganser, Historiker und Moderator der Diskussion, den Abend im Vortragssaal des Kunsthause Zürich, um daraufhin auf die für 2011 bereits geschichtsträchtige Zahl aufmerksam zu machen: Seit diesem Jahr leben 7 Milliarden Menschen auf unserem Planeten. Weit interessanter als das ist laut Ganser aber die Tatsache, dass wir von der 6. zur 7. Milliarde nur 12 Jahre benötigt haben.

ZERSIEDLUNG IST NICHTS NEUES

Im Brennpunkt der anschliessenden Diskussion zwischen Vertretern und Vertreterinnen von Bund, Politik, Medien, Wissenschaft, Planungspraxis und Wirtschaft stand die Zersiedlung und die Frage, wie diese im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit unseren Ressourcen einzudämmen ist. Dass die Zersiedlung existiert und ein Problem ist, bestätigten alle fünf Teilnehmenden auf Gansers Einstiegsfrage hin. Laut Vittorio Magnago Lampugnani, Professor für Geschichte des Städtebaus an

der ETH Zürich, ist diese aber in keiner Weise ein neues Phänomen. Die eigentliche Zersiedlung beginnt laut Lampugnani Anfang des 20. Jahrhunderts – als Modell dafür sieht er die Gartenstadt – und beschleunigt sich während der 1920er- und 1930er-Jahre.

Bekannt ist, dass die Fachleute und Politiker dieser Entwicklung nicht tatenlos zugesehen haben: Bereits 1943 wurde die Vereinigung für Landesplanung gegründet, 1969 wurde mit dem entsprechenden Verfassungsartikel der Grundstein für die nationale Raumplanung gelegt und 1980 trat schliesslich das Raumplanungsgesetz (RPG) in Kraft. Was aber haben dreissig Jahre Raumplanungsgesetz bewirkt? Hier gehen die Meinungen der Podiumsteilnehmenden auseinander: Bruno Marazzi, ehemaliger Inhaber der Marazzi Holding AG und seit 1971 im Geschäft, erinnert sich, dass die Bedürfnisse meist schneller gestillt waren, als die Planung bereit war. Richard Wolff, Sozialgeograf und Gemeinderat der Stadt Zürich, geht in seinem Urteil sogar so weit, dass dreissig Jahre Raumplanung gar nichts gebracht hätten. Claudia Guggisberger, Leiterin der Sektion Planung beim ARE, erachtet das RPG selbstverständlich als «gutes Gesetz». Doch wird laut Guggisberger Raumplanung nicht über Gesetze gemacht, sondern von Politikern, aber auch von uns allen. Und hier ortet Rahel Marti, leitende Redaktorin der Zeitschrift Hochparterre, eines der Probleme: Raumplanung heisse, den Leuten etwas wegzunehmen, das mache kein Politiker gern.

DAS GELD AUS DEM BODEN NEHMEN

Was ist zu tun? Da Raumplanung immer eine Summe von Partikularinteressen sei, appelliert Lampugnani für eine Vision für die ganze Schweiz. Erste Gedankenskizzen hat er schon parat: Keine Peripherie, kein «Dazwischen», stattdessen nur Städte, Dörfer und Landschaften. An Leitbildern und Visionen mangle es seit den 1930er-Jahren nicht, meint dagegen Wolff. Effektiv geschehe Raumplanung aber über Verkehrsinfrastrukturen und Steuerfüsse. Hier gelte es, die Rolle des Bundes zu stärken. Auch muss man laut Wolff endlich davon abkommen, den Boden als «Ware» zu betrachten, sei er doch eine nicht vermehrbare Ressource, die wie Wasser oder Luft allen gehöre. Einen wichtigen Schritt dahin, «das Geld aus dem Bo-

den zu nehmen», sieht Wolff in der Stadtzürcher Abstimmungsvorlage «Bezahlbare Wohnungen für Zürich» vom 27. November 2011, die eine Erhöhung des Anteils gemeinnütziger Wohnungen an allen Mietwohnungen von einem Viertel auf ein Drittel bis 2050 vorsieht. Marti, die sich auf der gleichen Argumentationsschiene bewegt, appelliert für Kostenwahrheit, Sensibilisierung der Bevölkerung für Fragen der Raumplanung und schliesslich dafür, der Landschaftsinitiative (voraussichtlich Mitte 2013) zuzustimmen – da der Gegenvorschlag alle Anzeichen zeige, zu einem zahnlosen Gesetz zu verkommen.

AUFRUF ZU MEHR OPTIMISMUS

Was bleibt als Fazit zurück? Im Grunde eine Bestätigung der bekannten Strategien: Stärkung des Bundes, Kostenwahrheit, griffiges Gesetz und Landesplan. Zu sagen, es habe

sich während der letzten dreissig Jahre nichts getan, wäre dennoch verfehlt: Mit Modellvorhaben, den Projets urbains und insbesondere den Agglomerationsprogrammen, hat der Bund – wie Guggisberger zu Recht erwähnt – wirkungsvolle Projekte lanciert. Parallel zum im Januar 2011 präsentierten Raumkonzept Schweiz wurden bedeutende Zusammenschlüsse wie die Metropolitankonferenz Zürich geschaffen oder – im Fall der etwas jüngeren Hauptstadtregion Schweiz – sogar ausgelöst. Nicht zuletzt zeugen Abstimmungsergebnisse wie das schliesslich überraschend deutliche Ja (75.9%) zum gemeinnützigen Wohnungsbau davon, dass – zumindest bei der Stadtbevölkerung – die Bereitschaft zur sozialen Durchmischung und zur Beschränkung des Flächenkonsums pro Person durchaus vorhanden ist.

«Ob die Schweiz sich wandeln oder sich selbst aufgeben will, kann letztlich nur das

Volk entscheiden», schrieb Max Frisch 1953 in seinem bekannten Essay «Cum grano salis»² – doch nicht, ohne zu ergänzen: «wobei es [...] nicht wenig darauf ankommt, ob die Intellektuellen es wagen, die entscheidenden Fragen so offen als möglich zu stellen [...]». In diesem Sinne wäre man vermutlich gut beraten, sich weniger darauf zu besinnen, was aufgrund bestehender Schranken nicht möglich ist, als – in Anlehnung an Frischs Aufruf zu einer «schöpferischen Planung» – wieder vermehrt, Handlungsspielräume aufzuzeigen, wo Möglichkeiten gestiftet werden können. Von Letzterem wünschte man sich im aktuellen Raumplanungsdiskurs etwas mehr.

Anmerkungen

1 Armin Meili, «25 Jahre Landesplanung in der Schweiz», in: Werk 9/1958

2 Max Frisch, «Cum grano salis. Eine kleine Glosse zur schweizerischen Architektur», in: Werk 10/1953

ZNO-SITZUNG

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO) hat an ihrer 50. Sitzung am 22. November 2011 sechs Normen und drei Merkblätter zur Publikation freigegeben. Zudem wurden drei neue Projekte vorgeschlagen, und ein Antrag auf Rückzug einer Empfehlung wurde zurückgewiesen.

ZUR PUBLIKATION FREIGEgeben

Die neue SIA-Norm 118/222 *Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau* gab Anlass zur Diskussion, ob der Gerüstbau unter den Begriff Werkvertrag gehöre. Schliesslich war man sich einig, dass die Regeln der SIA-Norm 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* auch für den Gerüstbauvertrag zweckmässig sind und die Publikation einer *Allgemeine Bedingungen Bau* (ABB) damit sinnvoll ist. Die revidierte SIA-Norm 240 *Metallbauarbeiten*, die sich auf die Tragwerksnormen bezieht, wird neu auch von einer separaten ABB SIA 118/240 *Allgemeine Bedingungen für Metallbauarbeiten* begleitet. Mit der SIA-Norm 265 *Holzbau* wird die erste der teilrevidierten Tragwerksnormen freigegeben. Durch die SIA-Norm 384/3 *Heizungs-*

anlagen in Gebäuden – Energiebedarf wird das Normenwerk im Bereich Gebäudetechnik um ein attraktives Thema ergänzt. Die revidierte SIA-Norm 405 *Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen* und die drei SIA-Merkblätter 2015 *Objekt- und Darstellungskataloge zu Ver- und Entsorgungsleitungen*, 2016 *Datenmodelle zu Ver- und Entsorgungsleitungen* (beides Revisionen) sowie 2045 *Geowebdienste* (neu) gehören zwar in einen Nischenbereich, bilden dort aber interessante Ansätze zur Harmonisierung der Informationen über Ver- und Entsorgungsleitungen, die unterirdisch geführt werden. Zu allen neun Publikationen läuft die Rekursfrist bis zum 31. Dezember 2011.

ANTRÄGE

Beim Antrag zur Revision des Merkblatts 2014 CAD *Layerorganisation* wurden die etwas unklare Zielsetzung und die fehlenden Angaben zu Kommissionsmitgliedern und Finanzen bemängelt. Teilweise gilt das auch für den Antrag zur Erarbeitung einer neuen Norm *Konstruktiver Glasbau*. Beide Vorschläge wurden jedoch interessiert entgegenge-

nommen, ebenso derjenige zur Erarbeitung eines Merkblatts im Bereich von Ultra-Hochleistungs-Faserbetons. Für diese drei Projekte sollen detaillierte Anträge ausgearbeitet und der ZNO wieder vorgelegt werden.

Nicht genehmigt wurde der Antrag, die SIA-Empfehlung 179 *Befestigungen in Beton und Mauerwerk* aus dem Jahre 1998 zurückzuziehen. Auch wenn sehr viele Elemente dieser Empfehlung mittlerweile durch europäische Normen und Zulassungen abgedeckt werden, fehlt doch eine prägnante Übersicht. Zudem wird in sehr vielen anderen SIA-Publikationen auf diese Norm verwiesen. Das Generalsekretariat wurde beauftragt, nähere Abklärungen vorzunehmen und allenfalls eine neue Kommission einzuberufen.

Zum neuen Kommissionsreglement R36 wird die ZNO der Direktion einen Rückkommensantrag mit Präzisierungen stellen. Die Kommissionslisten sollen ab 2012 im Internet aufgeschaltet und Vakanzen in den Kommissionen in den Zeitschriften TEC21 und Tracés publiziert werden.

Markus Gehri, Leiter Normen und Ordnungen

FRISCH AB WERK(-VERTRAG)

«Der Werkvertrag», das Buch von Professor Peter Gauch, gilt unbestritten als das Referenzwerk im Bereich des Werkvertragsrechts. 15 Jahre nach seiner vierten Auflage erscheint es nun erstmals wieder in vollständiger Überarbeitung, ergänzt um wesentliche Entwicklungen.

«Wenn ein Einsturz den Wassergraben vernichtet, dessen Herstellung du übernommen und den du ausgehoben hattest noch bevor die Übergabe erfolgte, trägst du die Gefahr. Dies ist freilich nicht der Fall, wenn der Schaden auf einen Mangel des Bodens zurückgeht; dann nämlich wird der Besteller die Gefahr tragen [...]» Diese Aussage stammt nicht etwa aus der neuen Publikation von Professor Peter Gauch, sondern aus den Digesten und stammt vom römischen Juristen Marcus Antistius Labeo aus dem Jahre 22 nach Christus. Fast könnte man den Eindruck gewinnen, dass seit Labeos Zeit bis zum heutigen Tag keine Entwicklung stattgefunden hat und sich die Rechtsgelehrten immer noch mit den gleichen Fragen auseinandersetzen. Das wäre aber ein Trugschluss, wie der renommierte Baujurist und emeritierte Rechtsprofessor Peter Gauch bestätigen würde. Gauch, dem kürzlich die Ehrenmitgliedschaft des SIA verliehen wurde, hat sein Buch zum Werkvertragsrechts von 1974 nun schon zum vierten Mal überarbeitet. Das Buch, dessen letzte vollständige Überarbeitung 15 Jahre zurückliegt, gilt schon lange als das Referenzwerk im Bereich des Werkvertragsrechts.

DER GANZHEITLICHE ANSATZ

Das Thema «Werkvertrag» behandelt Gauch mit der für ihn typischen Auffassung der Lehre, die durch einen ganzheitlichen Ansatz geprägt ist. Der Werkvertrag wird nicht in kleinen Teilen serviert, die dann in verschiedenen Publikationen getrennt und losgelöst voneinander behandelt werden; vielmehr legt der Autor das ganze System des Werkvertragsrechts mit einem enormen Detaillierungsgrad dar. Die Qual, zwischen einer Vielzahl von Publikationen wählen zu müssen, um keinen wesentlichen Teilaspekt der Thematik zu missen, kann man sich somit mit dem Erwerb dieses gelb eingebundenen Werkes ersparen.

Das gesamte Werkvertragsrecht auf schweizerischer Ebene samt allgemeinen Bestimmungen zum Obligationenrecht, Wiener Kaufrecht und Submissionsrecht wird behandelt. Die Neuauflage ist umfangreicher geworden. Neu hinzugekommen sind beispielsweise Fussnoten zum Text, die zahlreiche Belegstellen (auch zu abweichenden Meinungen) liefern. Selbstverständlich sind die letzten Entwicklungen in Lehre, Rechtsprechung und Vertragspraxis in den Stoff eingearbeitet. Besonders hervorzuheben ist der Einbezug der SIA-Norm 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten*, die in der Praxis sehr verbreitet ist. Sogar auf das laufende Revisionsverfahren zur Verjährung der kauf- und werkvertraglichen Mängelhaftung, das zu einer Neufassung von Art. 371 OR führen soll, wird hingewiesen. Auch die per 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Änderungen des Bauhandwerkerpfandrechts (vgl. TEC21 45/2011) sind in der Neuauflage behandelt.

DER PRAXISNAHE ANSATZ

Gauch, der während seines Schaffens zahlreiche Juristen und Baupraktiker im Baurecht ausgebildet hat, ist stets bemüht, sich nicht in den Mäandern steriler akademischer Auseinandersetzungen zu verlieren. Die Bedürfnisse der Beteiligten stehen in seiner Lehre und seinen Publikationen durchwegs im Vordergrund. Er fasst das Recht als Hilfe zur Bewältigung der alltäglichen Probleme auf, sowohl auf als auch neben der Baustelle. Die Nähe zur Baubaracke hat er nie gescheut. Auf einzelne Gebiete, die im Alltag eine besonders wichtige Rolle spielen, geht Professor Gauch ausführlich ein, insbesondere auf die Vergütung, die dem Unternehmer von der Bauherrschaft geschuldet wird, und auf die Mängelhaftung des Unternehmers. Beide bilden einen Schwerpunkt der Publikation. Die Praxistauglichkeit des Werks wird auch durch den für Gauch unverkennbaren klaren und präzisen Schreibstil gewährleistet, der flüssig und angenehm zu lesen ist.

DER SYSTEMATISCHE ANSATZ

Der Stoff wird dem Leser in gut strukturierter Form dargeboten: In einem ersten Teil behandelt der Autor Begriff, Merkmale und Erscheinungsformen des Werkvertrags, um sich dann im zweiten Teil den Fragen des Abschlusses und der vorzeitigen Vertragsauflö-

sung zu widmen. Im dritten Teil wird auf die Wirkungen des Werkvertrags eingegangen, indem die Pflichten des Unternehmers und des Bestellers dargelegt werden. Der letzte Teil des Werks ist der Mängelhaftung gewidmet. Nach einer allgemeinen Einführung geht Gauch hier auf Einzelfragen ein wie das Rückbehaltungsrecht des Bestellers, dessen vorzeitigen Schutz und die Abtretung von Mängelrechten. Nicht zuletzt werden das System der Mängelhaftung und die Abnahme des Werkes nach SIA-Norm 118 eingehend behandelt.

SCHLUSSWORT

Einmal mehr liefert Professor Peter Gauch ein Arbeitsinstrument mit einem ausgesprochen hohen Praxisbezug, das nicht nur für Juristen, sondern auch für Baupraktiker geeignet ist. Die in der fünften Auflage neu behandelten Themen zeugen von einer akribischen Kenntnis der Rechtsprechungsentwicklung im Werkvertragsrecht, die den meisten Fachleuten ohne den gauchschen Einsatz vorenthalten bliebe. Dies macht die Neuauflage von «Der Werkvertrag» zum unverzichtbaren Arbeitsinstrument für die gesamte Baubranche.

Walter Maffioletti, Rechtsanwalt und Leiter SIA-Recht

BUCH

Peter Gauch, *Der Werkvertrag*, 5. Auflage, Zürich-Basel-Genf, 2011
Weitere Informationen und Bestellung unter:
www.schulthess.com/buchshop